

Schauer Häffner & Partner Schlossstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfitsch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief Februar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Bundesfinanzhof darüber entschieden hatte, dass Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen den Sonderausgabenabzug grundsätzlich nicht mindern, äußerte sich nunmehr das Bundesfinanzministerium zur Anwendung dieses Urteils. Lesen Sie mehr dazu unter Ziffer 2 dieses Kanzleibriefs.

Mit freundlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Februar	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch		
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>	
Lohn- /Kirchensteuer	10.02.	13.02.	keine Schonfrist	
Umsatzsteuer	10.02.	13.02.	keine Schonfrist	
Gewerbsteuer	15.02.	20.02.	keine Schonfrist	
Grundsteuer	15.02.	20.02.	Keine Schonfrist	
Sonstige Termine				
Lohnnachweis 2016 an Unfallversicherungsträger (§165 SB VII)	13.02.	Sozialversicherungsbeiträge: Übermittlung Beitragsnachweise	22.02.	
Jahresmeldung 2016 zur Sozialversicherung (§10 DEÜV)	15.02.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld	24.02.	
Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung Januar 2017	27.02.	Januar 2017	24.02.	
Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Februar ist am 24.02.2017.				

2. Sonderausgabenabzug bei Bonuszahlungen der Krankenkasse

Der BFH hatte mit Urteil vom 1. Juni 2016 entschieden, dass Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen an ihre Versicherten, dann den Sonderausgabenabzug nicht mindern, wenn diese im Zusammenhang mit Aufwendungen für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen stehen, die der Steuerpflichtige privat zu zahlen hat und nicht im Versicherungsumfang enthalten sind. Zur Anwendung dieses Urteils hat das BMF nun Stellung genommen und sein bisheriges Schreiben vom 19. August 2013 wie folgt ergänzt:

- Werden von der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen eines Bonusprogramms zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten und damit von den Versicherten vorab privat finanziert worden sind, handelt es sich bei dieser Kostenerstattung um eine Leistung der Krankenkasse und nicht um eine Beitragsrückerstattung. Die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge sind daher nicht um den Betrag der Kostenerstattung zu mindern!
- Eine solche Leistung der Krankenkasse liegt nur in den Fällen vor, bei denen nach den konkreten Bonusmodellbestimmungen durch den Versicherten vorab Kosten für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen aufgewendet werden

müssen, die anschließend aufgrund eines Kostennachweises erstattet werden. Nicht davon umfasst sind dagegen Programme, die lediglich die Durchführung bestimmter Gesundheitsmaßnahmen oder ein bestimmtes Handeln der Versicherten als Voraussetzung für eine Bonusleistung vorsehen, selbst wenn diese Maßnahmen mit Aufwand beim Versicherten verbunden sind.

- Die vom BFH vertretenen Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung finden auf alle noch offenen Fälle Anwendung, soweit bei ihnen eine Form der Kostenerstattung für vom Versicherten selbst getragenen Kosten für Gesundheitsmaßnahmen vorliegt. Leistungen aufgrund anderer Bonusprogramme sind hingegen entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung weiterhin als Beitragsrückerstattungen zu qualifizieren.
- Zum Umgang mit den zu dieser Frage vorläufig ergangenen Einkommensteuerbescheiden wird ein gesondertes BMF-Schreiben ergehen

Hinweis:

Bei Bonuszahlungen ohne konkreten Aufwand des Steuerpflichtigen soll laut Verwaltung weiterhin eine Erstattung von Beiträgen gegeben sein, die vom Sonderausgabenabzug zu kürzen ist. Bonuszahlungen für Programme, die lediglich die Durchführung bestimmter Gesundheitsmaßnahmen oder ein bestimmtes Handeln der Versicherten als Voraussetzung für eine Bonusleistung vorsehen, selbst wenn diese Maßnahmen mit Aufwand beim Versicherten verbunden sind, sollen daher weiter vom Sonderausgabenabzug gekürzt werden. Diese Auffassung der Verwaltung teilen wir nicht. Der BFH hatte im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die Bonuszahlungen keine Erstattungen von Beiträgen darstellen, die der Basisabsicherung des Steuerpflichtigen dienen. Den Basisschutz erhalten jedoch alle Versicherten, egal, ob diese bestimmte Gesundheitsmaßnahmen durchführen oder nicht. Daher sollte die Anwendung des Urteils unseres Erachtens nicht davon abhängen, ob der Steuerpflichtige Aufwendungen zur Erlangung der Bonuszahlung tätigen musste oder diese ohne eigene Aufwendungen, z.B. durch den Nachweis einer gesunden Lebensweise, erlangt hat. Der BFH hat diese Frage in seinem Urteil offen gelassen, so dass man in diesem Punkt weiterhin mit der Finanzverwaltung streiten muss.

Quelle: BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2016, IV C 3 - S 2221/12/10008: 008

3. Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser – weiterhin negative – Basiszinssatz bleibt ab **1. Januar 2017** unverändert auf **-0,88%** (bisher -0,88%).

Der Verzugszinssatz beträgt damit für

- Verbrauchergeschäfte 4,12% (bisher 4,12%) (5%-Punkte über Basiszinssatz - § 288 Abs.1 Satz 2 BGB)
- Handelsgeschäfte 8,12% (bisher 8,12%) (9%-Punkte* über Basiszinssatz - § 288 Abs. 2 BGB)

Im Jahre 2016 hatten folgende (negative) Basiszinssätze Gültigkeit: ab 1. Januar 2016 - 0,83%; ab 1. Juli 2016 - 0,88%.

Deutsche Bundesbank - Pressenotiz vom 27.12.2016

4. Änderungen bei der Entgeltabrechnung

Im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Entgeltabrechnung gab es zum 01.01.2017 einige Änderungen, die Arbeitgeber bei der Erstellung ihrer Beitragsmeldungen beachten müssen.

Senkung der Umlage für Minijobber

Für geringfügig Beschäftigte, also Minijobber mit einem Verdienst von bis zu 450 € monatlich, ist die Umlage 1, die für Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit erhoben wird, zum 01.01.2017 von 1 % auf 0,9 % reduziert worden. Die Umlage 2 für das Umlageverfahren bei Mutterschaft beträgt weiterhin 0,3 %. Die Erstattungssätze betragen unverändert 80 % bzw. 100 %.

Hinweis:

Die Umlagesätze gelten sowohl für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt, als auch im gewerblichen Bereich. Arbeitgeber die ihre Beitragsmeldung eigenständig erstellen (z.B. per Dauerbeitragsnachweis) müssen die neuen Beiträge beachten. Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, ergeben sich die Umlagesätze je nach Krankenkasse der beschäftigten Arbeitnehmer.

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Entgeltabrechnungsmonats fällig. Er ist bis zum Fälligkeitstag entweder in tatsächlicher Höhe oder in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld zu zahlen; bei Zahlung in voraussichtlicher Höhe ist ein eventuell verbleibender Restbeitrag mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen. Alternativ zur Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld war bisher ausschließlich für Arbeitgeber, deren Entgeltabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder die Zahlung von variablen Entgeltbestandteilen geprägt ist, ein vereinfachtes Berechnungsverfahren zugelassen. Danach konnte unter bestimmten Voraussetzungen die Beitragsschuld nach den Beiträgen des Vormonats bemessen werden. Durch das zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) sollen künftig alle Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag des laufenden Monats optional in Höhe der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats zahlen dürfen (sog. Schätzverfahren).

Quelle: www.minijob-zentrale.de, Mitteilung des GKV-Spitzenverbandes der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit vom 23. November 2016

5. Entlastung für Familien und Geringverdiener

Laut eigenen Angaben möchte die Bundesregierung Steuerzahler um 6,3 Milliarden € jährlich entlasten. Mehr als 2 Milliarden € Entlastungen wirken bereits ab diesem Jahr. Ab 2018 soll dieser Betrag dann auf mehr als 6 Milliarden € ansteigen. Insbesondere Familien und Menschen mit geringen Einkommen sollen profitieren. Für Geringverdiener wird der Kinderzuschlag um 10 € monatlich angehoben. Auch das Kindergeld steigt in 2017 und 2018 um jeweils 2 €. Entsprechend wurden auch die Kinderfreibeträge erhöht. Ebenso steigt der Grundfreibetrag. Mit diesen Anpassungen hat die Bundesregierung auf den Existenzminimumbericht reagiert. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums ist vom Grundgesetz vorgeschrieben.

Durch die Erhöhung ergeben sich die folgenden Werte:	ab 2017	ab 2018
Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag	8.820 €	9.000 €
Kinderfreibetrag	4.716 €	4.788 €
Kindergeld		
1. und 2. Kind	192 €	194 €
3. Kind	198 €	200 €
4. Kind und weitere	223 €	225 €

Abbau der kalten Progression

Um die sogenannte kalte Progression auszugleichen, wird der gesamte Steuertarif an die Inflationsrate angepasst. Der Abbau der kalten Progression sei möglich weil die geschätzten Steuereinnahmen den nötigen Spielraum bieten würden.

Hinweis:

Unter kalter Progression versteht man eine Verringerung des Realeinkommens, wenn die Einkommenssteigerung nach Steuerabzug nicht höher ist als die Inflationsrate. Erhält ein Arbeitnehmer eine Lohnerhöhung, die sich an der Inflationsrate orientiert, kann es durch den progressiven Steuertarif dazu kommen, dass der Arbeitnehmer zwar mehr Nettolohn in der Tasche hat, dieser aber nicht ausreicht, um die allgemeinen Preissteigerungen auszugleichen. Seine Kaufkraft sinkt faktisch. Um diesen Effekt auszugleichen, sind regelmäßige Anpassungen des Steuertarifes notwendig.

Quelle: Pressemitteilung der Bundesregierung vom 16. Dezember 2016, www.bundesregierung.de

6. Versandkosten bei der Bewertung von Sachbezügen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass ein Arbeitgeber für die Lohnsteuer auf Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer haftet, wenn der **Wert** der Zuwendung zusammen **mit den Versand- und Verpackungskosten** die monatliche Freigrenze von 44 € überschreitet. Eine Steuerpflichtige betrieb eine Spedition und räumte ihren Arbeitnehmern im Rahmen eines Prämiensystems für unfallfreies Fahren und den pfleglichen Umgang mit den Fahrzeugen die Möglichkeit ein, bei einer Fremdfirma Waren zu bestellen. Die Fremdfirma stellte der Spediteurin hierfür in der Regel einen Betrag von 43,99 € (brutto) **sowie Versand- und Handlungskosten von 7,14 € (brutto) in Rechnung**. Weil damit die Freigrenze von 44 € im Monat überschritten war, nahm das Finanzamt nach einer Lohnsteueraußenprüfung die Spediteurin für die nicht von ihr einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung. Die Steuerpflichtige machte hiergegen geltend, die Übernahme der Versand- und Handlungskosten führe bei ihren Arbeitnehmern zu keinem geldwerten Vorteil und sei daher nicht in die Freigrenze miteinzubeziehen. Das Finanzgericht bestätigte jedoch die Auffassung des Finanzamts. Der dem Arbeitnehmer gewährte Vorteil liege nicht nur im Wert der Sache selbst, sondern auch im Wert ihrer Verpackung und Zusendung als zusätzliche Dienstleistung. Der Versand der bestellten Ware von der Fremdfirma an die Arbeitnehmer nach Hause sei eine zusätzliche geldwerte Dienstleistung. Der Versand habe einen eigenen, geldwerten Vorteil, weil Verpackungskosten in Form von Material und Arbeitslöhnen anfielen und der Transport durch Dritte (Deutsche Post oder privater Postdienstleister) kostenpflichtig sei. Durch die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung seien die Arbeitnehmer begünstigt und auch bereichert. Das folge aus dem Anschaffungskostenbegriff und entspreche der Verkehrsauffassung. Zu den Anschaffungskosten gehörten auch Nebenkosten wie Ausgaben für den Transport des Gegenstandes, dessen Anschaffung sich dementsprechend verteuere.

Hinweis:

Der BFH hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil die Revision zugelassen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 8. April 2016, 10 K 2128/14, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 32/16).

7. Rechnungsberichtigung wirkt zurück

Endlich ist die Entscheidung da, auf die viele Unternehmer gewartet haben: „Berichtigt ein Unternehmer eine Rechnung für eine von ihm erbrachte Leistung, wirkt dies auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück“. So entschied jetzt der BFH mit Grundsatzurteil vom 20. Oktober 2016 entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis und unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung. Im Streitfall hatte eine Steuerpflichtige für die Streitjahre (2005 - 2007) den Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Rechtsanwalts und einer Unternehmensberatung in Anspruch genommen. In den Rechnungen war der Leistungsgegenstand mit „Beraterhonorar“ bzw. „allgemeine wirtschaftliche Beratung“ und „zusätzliche betriebswirtschaftliche Beratung“ ohne Bezug auf weitere Unterlagen bezeichnet. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den erteilten Rechnungen, da die Leistungen nicht hinreichend genau bezeichnet seien. In dem anschließenden Klageverfahren legte die Steuerpflichtige im Januar 2013 Rechnungen vor, in denen der Gegenstand der Leistung detailliert bezeichnet war. Das Finanzgericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass die Berichtigung jedenfalls dann keine Rückwirkung entfalte, wenn die berichtigten Rechnungen erst nach Ergehen der Einspruchsentscheidung vorgelegt würden. Das anschließende Revisionsverfahren wurde vom BFH bis zur Entscheidung des EuGH in der Sache Senatex zum Ruhen gebracht. Nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) inzwischen in dieser Sache entschieden hat, konnte auch der BFH über die anhängige Revision befinden. Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichtes auf und gewährte den Vorsteuerabzug für die Streitjahre. Dies beruht maßgeblich auf dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Senatex. Danach wirkt bei einer richtlinienkonformen Auslegung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück. Der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung sei insofern formelle, aber nicht materielle Voraussetzung für das Recht auf Vorsteuerabzug. Der EuGH missbilligte zudem das pauschale Entstehen von Nachzahlungszinsen. Der BFH folgt der EuGH-Auffassung und hält dem nach an seiner früheren Rechtsprechung, wonach die Vorsteuer aus einer berichtigten Rechnung erst im Besteuerungszeitraum der Berichtigung abgezogen werden konnte, nicht mehr fest. Da im

Streitfall die Rechnungen den Mindestvoraussetzungen einer Rechnung genügten, waren sie berichtigungsfähig, so dass der BFH das Finanzgerichtsurteil aufhob und der Klage stattgab.

Hinweis:

Die Entscheidung ist von großer Bedeutung für Unternehmer, die trotz formaler Rechnungsmängel den Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen in Anspruch genommen haben. Sie hatten bislang bei späteren Beanstandungen, selbst im Fall einer Rechnungsberichtigung, Steuernachzahlungen für das Jahr des ursprünglich in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs zu leisten. Der Vorsteuerabzug wurde erst im Veranlagungszeitraum, in welchem die korrigierte Rechnung vorlag, gewährt. Die Steuernachzahlung war zudem im Rahmen der sog. Vollverzinsung mit 6 % jährlich zu verzinsen. Beides entfällt nunmehr. Der BFH hat mit diesem Urteil auch die nach dem EuGH-Urteil Senatex offengebliebenen Fragen nach den Mindestanforderungen an ein Dokument für die Anerkennung als Rechnung sowie nach dem spätestmöglichen Zeitpunkt der Vorlage der korrigierten Rechnung beantwortet. Ein Dokument ist jedenfalls dann eine Rechnung und damit berichtigungsfähig, wenn es Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Da der EuGH ausdrücklich die Frage offen gelassen hat, wie lange eine Rechnung berichtet werden kann, richtet sich die zeitliche Grenze nach nationalem Recht. Nach allgemeinen Grundsätzen sei daher eine Berichtigung bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht möglich.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, V R 26/15

8. Erneuerung einer Einbauküche

Ein Vermieter, der die Einbauküchen in 3 Mietobjekten vollständig erneuerte, machte die Aufwendungen hierfür als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend. Das Finanzamt dagegen setzte nur die Kosten für Spüle und Herd als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand an, da es sich insoweit um erneuerte unselbstständige Gebäudebestandteile gehandelt habe. Die Elektrogeräte wurden teilweise als geringwertige Wirtschaftsgüter (bei Anschaffungskosten unter der 410 €-Grenze) berücksichtigt. Im Übrigen verteilte das Finanzamt die Kosten auf eine Nutzungsdauer von 5 Jahren. Die Einbaumöbel sah es als Gesamtheit an und verteilte die Aufwendungen zeitanteilig auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren. Das Finanzgericht folgte dem und wies die Klage ab. Der BFH hat nun entschieden, dass eine Einbauküche mit ihren einzelnen Elementen (Spüle, Herd, Möbel, Elektrogeräte) ein einheitliches Wirtschaftsgut ist und die Aufwendungen für die Erneuerung nicht sofort als Werbungskosten abziehbar sind, sondern auf 10 Jahre abgeschrieben werden müssen. Er begründete diese Änderung der Rechtsprechung mit der gewandelten Verkehrsauffassung hinsichtlich der Ausstattung von Wohnungen mit Einbauküchen. Bei einer modernen Einbauküche würde es sich bei den Einbaumöbeln nicht mehr um frei stehende, in ihrem Standort veränderbare Einzelteile handeln, sondern um modulare Unterbauschränke, die regelmäßig untereinander und zugleich mit einer durchgehenden Arbeitsplatte fest verbunden seien und diese Verbindung regelmäßig auch auf Dauer angelegt sei. Die einzelnen Einbaumöbel seien nicht für sich allein nutzbar, sondern würden nach außen als einheitliches Ganzes in Erscheinung treten. Mithin würden die Einbaumöbel der Einbauküche ihren bestimmungsgemäßen Zweck gerade und ausschließlich durch ihre dauerhafte Verbundenheit erfüllen.

Hinweis:

Der BFH trägt mit dieser geänderten Rechtsauffassung dem verstärkten Wandel hinsichtlich der Ausstattung von Küchen in Wohngebäuden mit Einbaumöbeln und -geräten in den letzten Jahren und Jahrzehnten Rechnung. In der Folge sind die Aufwendungen für die Erneuerung insgesamt als Anschaffungskosten eines neuen Wirtschaftsgutes „Einbauküche“ über einen längeren Zeitraum zu verteilen. Dies ist für Vermieter eher nachteilig. Jedoch bedeutet die Behandlung als einheitliches Wirtschaftsgut auch, dass bei der Ersetzung eines beschädigten Einzelteils grundsätzlich Erhaltungsaufwand vorliegt, auch wenn die 410 €-Grenze überschritten ist. Wird etwa ein defekter Herd getauscht, stellt dies sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand für die Einbauküche dar.

Quelle: BFH-Urteil vom 3. August 2016, IX R 14/15

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Verkauf des Vertragsarztsitzes an ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
- Pensionszahlungen und Beratervertrag als verdeckte Gewinnausschüttung
- Abzinsung nicht fremdüblicher Darlehen
- Bewirtungskosten für „Herrenabende“
- Rückabwicklung von Fondsbeteiligung an Schrottimmobilien
- Rechnungskopien ausreichend für Vorsteuervergütung
- Prämien für einen Verbesserungsvorschlag
- Doppelte Haushaltsführung bei Lebensmittelpunkt am Beschäftigungsort
- Behandlung eines privaten Forderungsverzeichnis
- Mietzuschussdarlehn als Einnahme aus Vermietung
- Voller Kinderfreibetrag bei beschränkter Erbschaftssteuerpflicht
- Doppelbelastung mit Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer
- Förderung der Elektromobilität – Anwedungsregelungen des BMF
- Kindergeld bei berufsbegleitendem Studium
- Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen, Dienst- und Handwerkerleistungen
- Erbschaftsteuer: Erwerb von Wohnungseigentum ohne Selbstnutzung

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.